

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 10. April 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-016](#)

Titel: **Bericht über die Abgeltungen und Finanzhilfen
(Subventionsbericht)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/016

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Bericht über die Abgeltungen und Finanzhilfen (Subventionsbericht)

Vom 10. April 2008

1. Ausgangslage / Vorgeschichte

Beim Bericht über die Abgeltungen und Finanzhilfen (Subventionsbericht) handelt es sich um eine Gesamtsicht über den ganzen Subventionsbereich. Der Subventionsbegriff wird konkretisiert, indem zwischen Abgeltungen, Finanzhilfen und weiteren Beiträgen unterschieden wird. Es wird aufgezeigt, wie die Abgeltungen und Finanzhilfen gesteuert werden. Die Informationen zu den rund 560 Beitragszahlungen des Kantons im Betrage von 552 Mio. Fr. sind in einer dafür entwickelten Datenbank zusammengefasst. Diese Datenbank ist einheitlich strukturiert; die Eingabe und die Bewirtschaftung der Daten erfolgt dezentral durch die Direktionen. Es konnte so eine wichtige Lücke geschlossen werden, fehlten doch bis anhin ein direktionsübergreifendes, einheitliches Informationssystem sowie ein einheitliches Berichtswesen an den Regierungsrat.

Der Subventionsbericht geht auch auf die Empfehlungen ein, welche eine gemeinsame Arbeitsgruppe "Subventionswesen" der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2001 abgegeben hatte. Diese Empfehlungen sind weitgehend umgesetzt worden bzw. werden noch umgesetzt werden:

- Die damals zentral aufgebaute Subventionsdatenbank wurde inzwischen dezentralisiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.
- Mit der Verfeinerung des Subventionsbegriffes und der Anpassung des Kontenrahmens im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells wird die in der Gesetzgebung und im Rechnungswesen verwendete Terminologie in Übereinstimmung gebracht werden. Die Subventionsdatenbank basiert bereits auf dieser verfeinerten Terminologie.
- Die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist in Vorbereitung. Auf ein spezielles Subventionsgesetz soll verzichtet werden, da die offenen Punkte im Rahmen der FHG-Revision geregelt werden können.

2. Kommissionsberatung

Die Kommission behandelte den Subventionsbericht an ihrer Sitzung vom 5. März 2008. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Lothar Niggli, Finanzverwaltung, Abt. Finanz- und Volkswirtschaft.

3. Bemerkungen der Kommission

Der Subventionsbericht wurde in der Kommission gut aufgenommen. Die Diskussion konzentrierte sich auf folgende Themenbereiche:

3.1 Regelmässige Überprüfung der Zahlungen als direktionsübergreifende Daueraufgabe

Gemäss Subventionsbericht stellt die regelmässige Überprüfung der Zahlungen für den Regierungsrat eine wichtige direktionsübergreifende Daueraufgabe dar. Die geförderten Leistungen sind von den Direktionen einer periodischen Wirkungskontrolle zu unterziehen. Der FKD steht bei der Erneuerung von Finanzhilfen und bei neuen Finanzhilfen ein Mitberichtsrecht zu.

Seitens der Kommission wurde gefragt, wie diese Überprüfung in der Praxis aussehe. Gleichzeitig wurde eine gewisse Skepsis geäussert, ob eine Direktion überhaupt in der Lage sei, eine solche Wirkungskontrolle effektiv durchzuführen.

Wie die Finanzdirektion am Beispiel der Prämienverbilligungen ausführte, werden bei Neuerungen der Vollzug, die rechtlichen Grundlagen sowie die Wirkung, die sich aufgrund der geänderten rechtlichen Grundlagen ergibt, geprüft. Insofern bestehe eine periodische Wirkungskontrolle.

Bei den Abgeltungen, die mittels Verpflichtungskredit erneuert werden, muss in der Vorlage über die Entwicklung der Leistungen, der Kosten und der Wirtschaftlichkeit

Rechenschaft abgelegt sowie der Nachweis erbracht werden, dass die Aufgabe ohne Subventionierung nicht hinreichend erfüllt werden kann. Gerade bei grösseren Beitragszahlungen habe dies den Charakter einer institutionalisierten Wirkungsprüfung.

3.2 Kontroll- und Sanktionsmechanismen

Im Weiteren wurde seitens Kommission die Frage aufgeworfen, ob es eine systematische Kontrolle hinsichtlich einer allfälligen Zweckentfremdung der Abgeltungen und Finanzhilfen gebe.

Gemäss Finanzdirektion handelt es sich im Bereich der Finanzhilfen oft um ein Massengeschäft mit Tausenden von Beitragsberechtigten, was es schwierig mache, eine systematische Kontrolle zu etablieren.

Die Gefahr, dass es zu einer zweckfremden Verwendung der Finanzhilfen komme, wurde in der Kommission unterschiedlich eingeschätzt. So wurde darauf hingewiesen, dass etwa im Bereich Stipendien halbjährlich ein Leistungsnachweis zu erbringen sei, was die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung als gering erscheinen lasse.

Was die Sanktionen angeht, so sind diese im Bereich der Abgeltungen in Staatsverträgen für den Einzelfall geregelt. Bei den Finanzhilfen ist die Sanktionierung laut Finanzdirektion dergestalt, dass die auszahlende Dienststelle die Gelder von den Empfängern zurückfordern muss, wenn diese nicht zweckbestimmt verwendet worden sind.

3.3 Geltendmachung von Subventionen

Die Kommission wies darauf hin, dass die kantonale Verwaltung in der Vergangenheit Bundessubventionen nicht geltend gemacht habe, wodurch diese verfallen seien – dem Kanton entgingen dadurch namhafte Beträge. Regelungen, welche die zuständigen Stellen in die Pflicht nehmen, mögliche Subventionen geltend zu machen, gibt es offenbar nicht.

Die Subventionen sind auch ein wichtiger Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle. Tatsächlich ortet sie gewisse Schwachstellen, was die rechtzeitige Geltendmachung der Subventionen und die Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes bei den Dienststellen angeht.

Die Kommission diskutierte die Idee, eine zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung mit der Geltendmachung von Subventionen zu beauftragen. Sie kam dabei zum Schluss, dass diese Idee nicht umsetzbar ist, da es äusserst schwierig ist, die dafür notwendigen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen und die vielfältigen Subventionsprogramme an einem Ort zu vereinen.

Hingegen erachtet es die Kommission als eine wichtige Führungsaufgabe des Regierungsrates, das Bewusstsein der Dienststellen zu schärfen und diese auf ihre Verantwortung zur Geltendmachung von Subventionen hinzuweisen.

3.4 Parlamentarische Oberaufsicht

In der Kommission wurde die Meinung geäussert, dass

auch die Frage nach der Ausgestaltung der parlamentarischen Oberaufsicht im Zusammenhang mit den Subventionen vertieft diskutiert werden sollte. Mit der verstärkten Auslagerung der Aufgaben an bikantonale Institutionen und deren Finanzierung mittels Abgeltungen steigt der Aufwand für die Oberaufsicht, denn diese muss eigenständig wahrgenommen werden. Damit steigen auch die Ansprüche an das Milizparlament. Es fragt sich, inwiefern es dabei an seine Grenzen stösst. Welche Möglichkeiten bieten sich? Könnte etwa die durch die Regierung ausgeübte Aufsicht auch bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht besser genutzt werden?

Die Finanzkommission regt an, dass die Kommission "Parlament und Verwaltung" und allenfalls auch die Geschäftsprüfungskommission sich dieser Fragen rund um die parlamentarische Oberaufsicht annehmen.

4. Antrag

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig mit 11:0 Stimmen, den Subventionsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Binningen, 10. April 2008

Für die Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset